



Aussteller-Reglement Käsetage Toggenburg

1. ORGANISATION

Die Käsetage Toggenburg werden durch den Verein Käsetage Toggenburg organisiert. Dieser Verein hat ein Organisationskomitee (nachfolgend OK genannt) bestimmt, welches für die Durchführung verantwortlich zeichnet. Die finanzielle Verantwortung liegt beim Verein.

2. ZIELE DER AUSSTELLUNG

Die Ausstellung verfolgt als Hauptziele die Förderung regionaler Produkte aus der ganzen Schweiz und dem nahen Ausland sowie das vielfältige Kulturgut und die Traditionen der Nahrungsmittelbranche zur Geltung zu bringen. Im Mittelpunkt stehen die Käsereiprodukte.

Das OK verpflichtet sich zu gewährleisten, dass die Aussteller der Käsetage Toggenburg authentische Botschafter ihrer Regionalprodukte und Spezialitäten sind, die sich um Qualität, Herkunftsnachweis und Können bemühen.

3. AUSSTELLER

3.1 Teilnahme

Die Ausstellung ist für gewerbliche Käsehersteller aus dem In- und Ausland reserviert. Zugelassen sind auch Aussteller von Produkten rund um die Käseproduktion, einzelne besondere regional erzeugte landwirtschaftliche Produkte aus dem Herkunftsgebiet der ausländischen Aussteller sowie gewerbliche Produzenten von Toggenburger Regionalprodukten.

Jeder interessierte Aussteller verpflichtet sich, die Bestimmungen derjenigen einzuhalten, welche die Auswahlkriterien und die Ausstellungsbedingungen der Produkte festlegen.

Die Teilnahmeanträge müssen innerhalb der vom OK Käsetage bestimmten Frist eingereicht werden. Das OK vergibt die Ausstellungsplätze nach den von ihm bestimmten Kriterien. Die Entscheidungen des OKs können nicht angefochten werden.

3.2 Verkauf

Erlaubt sind der Direktverkauf oder die Aufnahme von Bestellungen am Stand sowie Gratis-Degustationen jeglicher Produkte. Davon ausgeschlossen ist der Verkauf von Produkten, welche Verpflegungscharakter aufweisen und die Festwirtschaft konkurrenzieren.

3.3 Einschränkungen

Das OK behält sich vor, die Teilnahme eines Ausstellers, der den Selektionskriterien nicht entspricht, zu verweigern. Untermiete und Strohmännchen sind den Ausstellern untersagt.

Die maximale Ausstellerzahl kann beschränkt werden. Die Teilnahme wird nach dem Eingang der Anmeldung vergeben.

3.4 Pflichten der Aussteller

Mit der Anmeldung per Brief oder Email verpflichten sich die Aussteller, ihre Vertreter und ihr Personal, die Bestimmungen des vorliegenden Reglements und die Vorschriften des OKs zu akzeptieren. Diese können nicht angefochten werden.

Die kantonalen und eidgenössischen Hygienevorschriften für die Produkte und den Verkauf sind einzuhalten.

Die Aussteller sind verpflichtet, ihre Ware während der ganzen Dauer der Ausstellung auszustellen und ihre Stände während den vom OK festgelegten Öffnungszeiten betreut zu halten.

Die Aussteller sind angehalten, die Nachbarstände nicht durch Benutzung von Mikrofonen oder anderen Störungsquellen zu belästigen. Das Verteilen von Prospekten, Mustern oder anderen Werbeartikeln ist nur am eigenen Stand erlaubt. Wettbewerbe bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung des OKs.

3.5 Preispolitik

Die Aussteller sind angehalten, die marktüblichen Preise der in der Ausstellung verkauften Ware nicht zu erhöhen.

4. STÄNDE

4.1 Aufmachung der Stände

Die Stände müssen gepflegt sein und zum allgemeinen Bild und zur Ästhetik der Ausstellung beitragen. Das OK behält sich vor, bei ungenügenden oder unpassenden Dekorationen oder Aufmachungen einzuschreiten. Die verordneten Änderungen werden vom Aussteller getätigt, welcher auch ihre Kosten trägt.

Das OK stellt den Ausstellern einen Marktstand mit Verkaufsfläche oder eine zugewiesene Fläche, auf der sie einen eigenen mobilen Stand aufstellen können, zur Verfügung. Im Fall der zugewiesenen Fläche ist die komplette Infrastruktur selber mitzubringen.

Aussteller aus dem Ausland sind für die gesamten Zoll-Deklarationen sowie die Einhaltung der schweizerischen Lebensmittel-Richtlinien selber verantwortlich.

Die Aussteller können beim OK einen Platz im auf dem Gelände abgestellten Kühlwagen reservieren. Es stehen zwei Grössen (1/1 Palette oder 1/2 Palette) zur Verfügung. Der Zugang zum Kühlwagen ist nur zu vorgeschriebenen Zeiten während der Ausstellung möglich. Diese Zeiten werden am ersten Ausstellungstag bekannt gegeben.

Allfällige Reklamationen bezüglich Vermietung und Einrichtung der Stände sind schriftlich an das OK zu richten.

Die Preise für die Stände sind auf der Anmeldung festgehalten. Der Mietbetrag ist spätestens am 1. Februar 2019 einzuzahlen. Die Rechnung wird nach dem Anmeldeeingang zugestellt.

4.2 Feste Einrichtungen

Das Befestigen von Einrichtungen auf dem Boden der Ausstellung ist verboten. Bei den Marktständen sind nach der Ausstellung alle Nägel, Bostitch, Klebestreifen und dergleichen zu entfernen.

4.3 Provisorische technische Einrichtungen

4.3.1 Firmenname

Der Firmenname des Ausstellers wird auf jedem Stand oder Ausstellungsplatz anhand eines Schildes angezeigt. Dieser Text entspricht dem auf der Anmeldung angegebenen Firmennamen (maximal 30 Zeichen!).

4.3.2 Einhaltung der gemieteten Flächen

Die vom OK vorgegebenen Präsentationsflächen sind einzuhalten. Die Standflächen sind markiert. Verboten ist das Übertreten auf die Fläche der Nachbarstände und zwar in jeglicher Höhe. Nur das OK ist ermächtigt, eine Abweichung von diesen Bestimmungen zu gewähren.

4.3.3 Standdekoration

Alle Einrichtungs- und Dekorationskosten gehen zu Lasten der Aussteller.

4.3.4 Elektrizität

Das OK der Käsetage Toggenburg stellt jedem Aussteller einen Elektroanschluss pro Stand (230 Volt / 10 A / CH-Norm) zur Verfügung. Die Aussteller sind selber für die Verteilung ab dieser Anschlussstation verantwortlich. Die Aussteller verpflichten sich, die vermerkte Stromstärke nicht zu überschreiten.

4.3.5 Beleuchtung

Spots und Licht für die Ausleuchtung des Standes sind Sache der Aussteller.

4.3.6 Wasser

Auf dem Ausstellungsgelände ist Kaltwasser vorhanden. Es können keine Wasserleitungen zu den Ständen gelegt werden.

4.3.7 Sicherheitsmassnahmen

Jeder Aussteller hat sich strikte an die im Kanton St.Gallen geltenden Sicherheitsbestimmungen bezüglich Elektro-, Wasser und Gaseinrichtungen (letzteres auf den Aussenständen) zu halten. Die Verwendung von Gas ist in den Innenräumen verboten.

Die Benützung von Maschinen und Apparaten darf für die Ausstellung, die anderen Aussteller und das Publikum keine Gefahr oder Unannehmlichkeit irgendwelcher Art darstellen. Alle elektrischen Apparate müssen entstört sein.

Das Aufbewahren von explosiven, brennbaren oder sonst gefährlichen Stoffen am Stand ist untersagt. Das Aufbewahren und Benützen von Brennstoffen (Gasflaschen, usw.) untersteht einer Sonderbewilligung des OKs. Der Aussteller haftet für Personenunfälle und Materialschäden, die durch die Einrichtung seines Standes oder die ausgestellte Ware verursacht werden.

Tiere sind in der Ausstellung nicht erlaubt.

5. AUF- UND ABBAU DER STÄNDE

5.1 Aufbau

Mit dem Aufbau der Stände kann frühestens am Freitag, 12. April 2019, um 10.00 Uhr begonnen werden. Für länger dauernde Einrichtungsarbeiten kann das OK eine Abweichung gewähren. Die Ware und die ausgestellten Objekte können erst in die Ausstellungshalle gebracht und aufbewahrt werden, wenn die diese offiziell für das Einrichten der Stände freigegeben ist. Spätestens am Freitag, 8. April 2019, um 15.30 Uhr, müssen alle Stände fertig aufgebaut, eingerichtet und die Artikel und Waren ausgestellt sein. Das Verpackungsmaterial muss zu diesem Zeitpunkt auch entfernt sein.

Die Aussteller haben sich anlässlich der Kontrollen während und nach den Aufbauarbeiten den Weisungen des OKs zu fügen.

5.2 Abbau und Beseitigung

Die Beseitigung der ausgestellten Objekte hat bis zum Sonntag, 14. April 2019, um 19.00 Uhr durch die Aussteller und unter deren Verantwortung zu erfolgen. Nach Ablauf dieses Zeitpunktes trägt das OK keine Verantwortung mehr bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung. Die nach diesem Zeitpunkt im Areal zurückgelassenen Waren, Objekte und Dekorationsartikel gelten als abgetreten und werden auf Kosten der Aussteller entsorgt.

6. MIETE

6.1 Mietpreise

Die Mietpreise für einen Marktstand in der Halle umfassen:

- Holz-Marktstand mit Stoffdach (Länge 2.5m); Gesamtausstellerfläche 9m².
- Einschreibung in die Ausstellerliste und allgemeine Werbung
- Zugang zu den Gratis-Parkplätzen
- Elektrischer Anschluss
- Standplatz für eigene Infrastruktur 9m² in der Halle.
- Auf dem Aussengelände wird der Mietpreis per m² verrechnet. (Gesamtlänge beim Verkaufswagen /-anhänger über die Deichsel gemessen).

Nicht inbegriffen sind:

- Elektrizitätsversorgung des Standes
- Reinigung der Stände
- Alle zusätzlich gewünschten Einrichtungen und Arbeiten
- Urheberrechte der SUISA für musikalische Werke

6.2 Zahlungsbedingungen

Der gesamte Mietpreis ist bis zum 1. Februar 2019 zu bezahlen. Mit Bezahlung der Rechnung wird die Anmeldung definitiv.

6.3 Kündigung

Wenn ein Aussteller nach erfolgter definitiver Anmeldung (1. Februar 2019) auf seine Teilnahme verzichtet, schuldet er den ganzen Mietbetrag. Wenn es dem OK gelingt, rechtzeitig einen valablen Ersatz- Aussteller zu finden, wird ihm 90% dieses Betrages rückvergütet.

6.4 Teilnahmebestätigung

Wird die Einschreibung eines Ausstellers vom OK berücksichtigt, bekommt der Aussteller eine Teilnahmebestätigung samt Rechnung.

7. STANDZUTEILUNG UND ÖFFNUNGSZEITEN

Das OK legt die Öffnungszeiten des Marktes fest. Die genauen Daten sind auf dem Flyer und auf der Webseite www.kaesetage.ch festgehalten. Die Stand-Zuteilung erfolgt nach Ende der Anmelde- und Einzahlungsfrist (1. Februar 2019) und wird den Ausstellern im März zusammen mit weiteren Informationen bekannt gegeben.

8. OFFIZIELLE AUSSTELLERLISTE

Das OK erstellt eine offizielle Liste aller Aussteller, ihren Firmennamen, ihrem Tätigkeitsbereich und ihren Produkten oder Produktelinien, die sie während der Ausstellung präsentieren. Die Liste wird auf der Webseite unter www.kaesetage.ch und auf der Info-Wand im Ausstellungsgelände veröffentlicht.

9. HAFTPFLICHT / VERSICHERUNG

9.1 Haftpflicht des Organisators

Der Verein Käsetage Toggenburg haftet als Mieter der Immobilien und der festen oder provisorischen Einrichtungen der Ausstellung und für den Betrieb der direkt von ihr verwalteten Unternehmen und Arbeiten. Diese Haftpflicht kann nicht auf von Drittpersonen den Ausstellern und Besuchern zugefügte Schäden ausgeweitet werden.

9.2 Haftpflicht des Ausstellers

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn, durch sein Personal oder durch von ihm beauftragte Personen Drittpersonen zugefügt werden.

Jeder Aussteller hat bei der Anmeldung den Namen und die Policen-Nummer seiner Haftpflichtversicherung anzugeben. Das OK verlangt eine minimale Globaldeckung von mindestens 5 Millionen Franken pro Schadenfall.

9.3 Brandschäden

Aus feuerpolizeilichen Gründen ist es untersagt, gas-, benzin- oder diesel-betriebene Geräte im Innern der Halle zu verwenden.

10. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

10.1 Kollektive und Individuelle Werbung

Die kollektive Werbung der Ausstellung wird vom OK organisiert. Individuelle Werbung ist nur innerhalb des eigenen Standes erlaubt.

10.2 Retentionsrecht

Wenn der Aussteller am Ende der Ausstellung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht vollumfänglich nachgekommen ist, besitzt das OK ein Retentionsrecht auf die ausgestellten Waren, Apparate und Objekte.

10.3 Behinderung der Organisation

Sollte die Ausstellung aus wirtschaftlichen Umständen oder auf Grund von Ereignissen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden können, haben die Aussteller kein Anrecht auf Schadenersatz. Die eingezogenen Mieten würden bis zu einem Betrag, der den eingegangenen Kosten entspricht, im Besitze der Organisatoren bleiben.

11. STREIT UND GERICHTSSTAND

Die Aussteller bemühen sich, Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der Ausstellung ergeben, auf gütlichem Wege beizulegen. Sollte dies nicht möglich sein, liegt die Schlichtungsbefugnis ausschliesslich beim OK. Für jeden Streitfall, der nicht gütlich gelöst werden kann, gilt das Kreisgericht Toggenburg in Lichtensteig als Gerichtsstand.

11.5 Schlussbestimmungen

Das OK behält sich das Recht vor, die Bestimmungen des vorliegenden Reglements jederzeit zu ändern oder zu vervollständigen.

Ebnat-Kappel, Oktober 2018